

# TAX INFO

*Aktuelle Entwicklungen im deutschen Unternehmenssteuerrecht*

Recent Developments in German Business Taxation



No. 24 | 08. Januar 2014

## **BMF-Schreiben zur Übertragung von Wirtschaftsgütern und Mitunternehmeranteilen**

### **BMF ordnet vorläufige Nichtanwendung der aktuellen BFH-Rechtsprechung an.**

In einem Schreiben vom 12. September 2013 befasst sich das BMF mit drei Urteilen des BFH, die verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Übertragung von Wirtschaftsgütern und Mitunternehmeranteilen durch Mitunternehmer zum Gegenstand haben. In dem Schreiben ordnet das BMF an, dass die Urteile von der Finanzverwaltung zunächst nicht allgemein angewendet werden sollen. Vielmehr seien die Entscheidungen des BFH in weiteren Revisionsverfahren abzuwarten.

Darin geht es um folgende Themen:

- Zunächst hatte der BFH entschieden, dass die teilentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen derselben Personengesellschaft nicht zur Realisierung eines Gewinns führt, wenn das Entgelt den Buchwert des übertragenen Wirtschaftsguts nicht übersteigt (Az. IV R 11/12). Überschreite das Entgelt den Buchwert des Wirtschaftsguts nicht, sei von einem insgesamt unentgeltlichen Vorgang auszugehen.
- Auch in einem weiteren Urteil hatte sich der BFH mit einer teilentgeltlichen Übertragung zu befassen und zur Anwendung des § 6 Abs. 5 EStG auf die teilentgeltliche Übertragung eines Grundstücks aus dem Sonderbetriebsvermögen in das Gesamthandsvermögen einer

### **LW.com**

Wenn Sie Fragen zu dieser Tax Info haben, wenden Sie sich gern an ein Mitglied unserer Steuerabteilung oder an jeden anderen Ihrer üblichen Ansprechpartner bei uns im Hause.

#### **Düsseldorf**

Latham & Watkins LLP  
Königsallee 92a  
40212 Düsseldorf  
Tel +49.211.8828.4600  
Fax +49.211.8828.4699

#### **Frankfurt**

Latham & Watkins LLP  
Reuterweg 20  
60323 Frankfurt am Main  
Tel +49.69.6062.6000  
Fax +49.69.6062.6700

#### **Hamburg**

Latham & Watkins LLP  
Warburgstraße 50  
20354 Hamburg  
Tel +49.40.4140.30  
Fax +49.40.4140.3130

#### **München**

Latham & Watkins LLP  
Maximilianstraße 11  
80539 München  
Tel +49.89.2080.3.8000  
Fax +49.89.2080.3.8080

Schwesterpersonengesellschaft Stellung zu nehmen (Az. IV R 1/08). Danach führte die Übertragung zur Aufdeckung der gesamten stillen Reserven des Grundstücks. Hinsichtlich des entgeltlich übertragenen Teils sei kein Gewinn entstanden, weil ein Entgelt genau in Höhe des Buchwerts des Grundstücks gewährt worden sei. Soweit die Übertragung unentgeltlich durchgeführt worden sei, habe sie jedoch zu einem Entnahmegewinn geführt.

- Schließlich hatte der BFH entschieden, dass der Gesellschafter einer Personengesellschaft seinen Gesellschaftsanteil auch dann steuerneutral übertragen kann, wenn er ein in seinem Sonderbetriebsvermögen befindliches Grundstück zeitgleich und ebenfalls steuerneutral auf eine zweite (neugegründete) Personengesellschaft übertrage. In der Urteilsbegründung führte das Gericht aus, dass der gleichzeitige Eintritt der Rechtsfolgen von § 6 Abs. 3 EStG und § 6 Abs. 5 EStG dem Sinn und Zweck des Gesetzes regelmäßig nicht zuwiderlaufe (Az. IV R 41/11).

Zu den Urteilen hat sich das BMF nunmehr wie folgt geäußert:

- Die Finanzverwaltung hält – entgegen der Rechtsprechung des BFH – vorerst uneingeschränkt am BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2011 und der darin zu teilentgeltlichen Übertragungen vertretenen Trennungstheorie fest: Liegt die Gegenleistung unter dem Verkehrswert des übertragenen Wirtschaftsguts, handle es sich um eine teilentgeltliche Übertragung, bei der der unentgeltliche Teil zum Buchwert übertragen werde. Hinsichtlich des entgeltlichen Teils komme es zur Aufdeckung der stillen Reserven.
- Eine gleichzeitige Anwendung von § 6 Abs. 3 EStG und § 6 Abs. 5 EStG soll ausgeschlossen sein. Die Finanzverwaltung will in einschlägigen Fällen weiterhin uneingeschränkt die in dem BMF-Schreiben vom 3. März 2005 dargelegte Rechtsauffassung anwenden. Nach Ansicht der Finanzverwaltung seien die Grundsätze der sog. Gesamtplanrechtsprechung zu beachten, um eine schrittweise steuerneutrale Übertragung wesentlicher Betriebsgrundlagen auf verschiedene Rechtsträger zu verhindern.

Mit einem Ausschnitt der Thematik wird sich auch das BVerfG befassen. Der BFH hat dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob die fehlende Möglichkeit einer Buchwertübertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften (§ 6 Abs. 5 EStG) mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar ist (Az. I R 80/12).

Das BMF-Schreiben ist zu kritisieren – die Finanzverwaltung erschwert mit ihrer in dem Schreiben dargelegten Auffassung und der dadurch geschaffenen Rechtsunsicherheit die durch die Rechtsprechung des BFH zunächst erleichterte Umstrukturierung von Personengesellschaften, insbesondere im Rahmen von Unternehmensnachfolgegestaltungen. Einsprüche von Steuerpflichtigen, die gegen entsprechende Bescheide unter Berufung auf die BFH-Rechtsprechung eingelegt werden, ruhen zunächst kraft Gesetzes bis zur endgültigen Klärung. Darüber hinaus dürften die Voraussetzungen einer Aussetzung der Vollziehung vorliegen. Planungssicherheit dürfte sich letztlich nur durch alternative Gestaltungen erreichen lassen.